



Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport^{*}

Straßburg/Strasbourg, 10.V.1979

Amtliche Übersetzung Deutschlands

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Zusatzprotokoll unterzeichnen,

im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport – im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet –, das am 13. Dezember 1968 in Paris für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung aufgelegt wurde und allgemeine Bestimmungen enthält, durch die Tiere während des Transports vor Leiden bewahrt werden sollen;

in der Erwägung, daß die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wegen ihrer Zuständigkeit in Angelegenheiten, die von dem Übereinkommen erfaßt werden, die Möglichkeit haben sollte, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Artikel 48 des Übereinkommens wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"4 Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft kann Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, indem sie es unterzeichnet. Das Übereinkommen tritt für die Gemeinschaft sechs Monate nach seiner Unterzeichnung in Kraft."

Artikel 2

In Artikel 52 des Übereinkommens werden die Worte "jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist" durch die Worte "jeder Vertragspartei, die nicht Mitglied des Rates ist" ersetzt.

Artikel 3

Artikel 47 Absatz 2 des Übereinkommens wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

"Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien, deren eine ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, die ihrerseits Vertragspartei ist, richtet die andere Vertragspartei den Antrag auf ein Schiedsverfahren sowohl an den Mitgliedstaat als auch an die Gemeinschaft; diese notifizieren ihr binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags gemeinsam, ob der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft oder aber der Mitgliedstaat und die

^{*} Seit ihrem Inkrafttreten am 7. November 1989 ist dieses Protokoll unbedingt dem Übereinkommen (SEV Nr. 65).

Gemeinschaft gemeinsam Streitpartei werden. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Notifikation, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft für die Anwendung der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und sein Verfahren als ein und dieselbe Streitpartei. Das gleiche gilt für Fälle, in denen der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten."

Artikel 4

- 1 Dieses Zusatzprotokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf, sie können Vertragsparteien des Zusatzprotokolls werden:
 - a indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
 - b indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.
- 2 Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, können auch diesem Zusatzprotokoll beitreten.
- 3 Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 5

Dieses Zusatzprotokoll tritt in Kraft, sobald alle Vertragsparteien des Übereinkommens nach Maßgabe des Artikels 4 des Zusatzprotokolls Vertragsparteien desselben geworden sind.

Artikel 6

Mit seinem Inkrafttreten wird dieses Zusatzprotokoll Bestandteil des Übereinkommens. Von diesem Zeitpunkt an kann kein Mitgliedstaat Vertragspartei des Übereinkommens werden, ohne gleichzeitig Vertragspartei des Zusatzprotokolls zu werden.

Artikel 7

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft:

- a jede Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- b jede Unterzeichnung vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung;
- c jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- d jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls nach seinem Artikel 5.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 10. Mai 1979 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Unterzeichnerstaaten und allen beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.